

Absender:

.....
.....
.....
.....

Verwaltungsgemeinschaft
Schrobenhausen
Herzoganger 1

86529 Schrobenhausen

email: *ottillinger@vgem-scb.de*

AZ
VI-6132

Datum:

**Antrag auf Genehmigung zur Plakatierung
für die Gemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen und Waidhofen**

Veranstaltung:

Tag der
Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Veranstalter:

Zeitraum der
Genehmigung:

Bei der Aufstellung halten wir uns selbstverständlich an die beiliegenden Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

Anlage: Auflagen

<u>Genehmigung erteilt: ja / nein - Unterschrift</u>	
Berg im Gau
Brunnen
Gachenbach
Langenmosen
Waidhofen



Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen zwingend freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Es dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden. An Buswartehäuschen dürfen keine Werbeträger befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind diese instandzusetzen bzw. zu entfernen.
9. Bei der Antragsstellung für die Aufstellung der Werbeträger in einer unserer Mitgliedsgemeinden ist an die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen ein Vorabzug (Papierform oder digital) zu senden.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
11. Die Grundstücke bzw. benutzten Anlagen sind nach Abbau der Werbeträger in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am nächsten Tag bis 18.00 Uhr nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Sollte dies nicht geschehen, werden die Werbeträger ohne Ankündigung bzw. Rücksprache von der Gemeinde abgebaut und entsorgt. Die entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 12:00
Dienstag: 08:00 – 12:00 | 14:00 – 16:00

Mittwoch: 08:00 – 12:00 | 14:00 – 16:00
Donnerstag: 08:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 12:00

Bankverbindungen:

Sparkasse Schrobenhausen: BLZ 721 518 80 Kto-Nr. 104 794
Raiffeisenbank Schrobenhausen: BLZ 721 692 18 Kto-Nr. 6688